



Vertrag über eine stille Beteiligung an der GäuWärme GmbH

Es erscheinen:

1. Herr Steffen Frank, handelnd als Geschäftsführer der GäuWärme GmbH mit dem Sitz in Eutingen im Gäu.
Die GäuWärme GmbH wird nachstehend mit A bezeichnet.
2. Herr/ Frau
Herr/Frau... beteiligt sich als stiller Gesellschafter am Handelsunternehmen von A
Der stille Gesellschafter wird nachstehend mit B bezeichnet.

Präambel

Die GäuWärme GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746174 eingetragen und betreibt in Eutingen, Ortsteil Weitingen ein Nahwärmeversorgungsnetz. An diesem Gewerbebetrieb beteiligt sich B als stiller Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen :

01. Gesellschaft, Einlage

A betreibt in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen ein Nahwärmeversorgungsnetz.

An dieser Einrichtung beteiligt sich B mit einer Einlage in Höhe von€ i. W.:.....€ als stiller Gesellschafter.
Die Einlage dient zur Stärkung der Betriebsmittel von A.

02. Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am..... und endet am.....

Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich das vorstehende Vertragsverhältnis um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Monate vor Vertragsende von einem der beiden Vertragsschließenden gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

03. Geschäftsjahr

A

04. Fälligkeit der Einlage

Die Einlage des B ist binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss in voller Höhe

auf das Konto Nr.von A bei derBank, BLZ:
einzubezahlen.

05. Vergütung

B erhält nach Abruf der Einlage.....%des erwirtschafteten Jahresüberschusses des Unternehmens A, begrenzt auf jährlich maximal € ... gemäß nachstehenden Bestimmungen:

Maßgeblich ist der Jahresüberschuss von A vor Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung von B.

Zu diesem Jahresüberschuss sind hinzuzurechnen:

- Steuern auf Einkommen der Geschäftsführer, soweit sie den ausgewiesenen Jahresüberschuss gemindert haben,
- außerordentliche Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr, soweit sie aus Geschäftsvorfällen herrühren, die vor Beginn der stillen Gesellschaft in diesem Geschäftsjahr erfolgt sind,
- Verluste aus Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von A, soweit letztere im Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft bereits vorhanden war,

abzüglich:

- Auflösung steuerfreier Rücklagen, die vor Beginn der stillen Beteiligung gebildet wurden,
- außerordentlicher Erträge, soweit sie auf Geschäftsvorfälle beruhen die vor Beginn der stillen Gesellschaft erfolgt sind,
- Erträge aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit letztere im Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft bereits vorhanden war.

Die gewinnabhängige Vergütung ist zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Fest-stellung des Jahresabschlusses. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen von 4% p.a. fällig.

Erreicht die gewinnabhängige Vergütung nach Feststellung des Jahresüberschusses nicht den Betrag von 1,5% der Einlagensumme von

€ des stillen Gesellschafters, so ist dieser errechnete Betrag

von 1,5% der Einlagensumme des stillen Gesellschafter anstelle des errechneten Prozentbetrags aus dem erwirtschafteten Jahresüberschuss des Unternehmens A für das abgelaufene Geschäftsjahr als Vergütung an den stillen Gesellschafter auszubezahlen. Die Zahlungsfälligkeit dieses Vergütungsbetrags ist ebenfalls zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen von 4% p.a. fällig.

06. Verlust des A

B ist an einem Verlust des A nicht beteiligt.

07. Empfängerkonto des B

Der jährliche Vergütungsbetrag des B gemäß vorstehender Ziff. 5 ist zu entrichten auf dessen Konto Nr. bei der

08. Jahresabschluss

A hat seinen Jahresabschluss unter Beachtung der §§ 238-289 HGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (1.1.-31.12. desjeweiligen Jahres) zu erstellen und B eine Ausfertigung darüber zu übermitteln.

Einwände gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Jahresabschlusses geltend machen.

Der Jahresabschluss hat den einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu entsprechen. Werden im Rahmen der steuerlichen Gewinnfeststellung oder aufgrund einer Außenprüfung andere Ansätze verbindlich, als die im ursprünglichen Jahresabschluss enthalten, so sind diese auch für den stillen Gesellschafter maßgeblich.

09. Kündigung

Die stille Gesellschaft kann von A oder von B jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn

- A die stille Einlage des B zu Unrecht erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet hat,
- die Voraussetzungen für die stille Einlage des B sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. durch Veräußerung des Betriebs oder Einstellung des Vorhabens.
- A unrichtige Angaben über die jährliche Ertragslage gemacht hat,
- der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstößt,
- A die Rechtsform wechselt,
- hinsichtlich des Vermögens der A ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein außergerichtlicher Vergleich, dem alle oder eine Gruppe oder untereinander vergleichbare Gläubiger zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Tod des stillen Gesellschafters

Beim Tod des stillen Gesellschafters treten seine Erben an seine Stelle.

11. Rückzahlung

- A Im Falle der Beendigung dieses Vertrages hat A die gemäß diesem Vertrag geleistete Einlage von B in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat in einer Summe innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Beendigung der stillen Gesellschaft zu erfolgen.
- die gewinnabhängige Vergütung ist nach Feststellung des Jahresabschlusses zu entrichten.

12. Informationspflichten und Prüfungsrechte

A hat B jährlich am Ende des Geschäftsjahres über die momentane wirtschaftliche Lage von A und über den Stand des Vorhabens zu berichten.

B steht das Recht zu, bei A die Verwendung dieser zweckgebundenen Beteiligung zu prüfen und zu diesem Zweck Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

B ist berechtigt, die Informations- und Prüfungsrechte durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen zu lassen.

13. Geheimhaltung

Die Parteien haben über alle ihnen jeweils bekannt gewordenen sensitiven Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben (insbesondere Einzelheiten des Vertrags selbst sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von A) Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

14. Versicherungen

A hat seinen Betrieb gegen die in seinem Betrieb üblichen Risiken angemessen zu versichern und für die Dauer der stillen Beteiligung versichert zu halten. Dies hat er B auf Anforderung nachzuweisen.

15. Übertragung

B kann seine Beteiligung an A auch auf einen Dritten übertragen. Zur Wirksamkeit einer solchen Übertragung an einen Dritten bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von A in schriftlicher Form.

16. Schlussbestimmungen

Zusätze und Abänderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die dem Vereinbarten am nächsten kommt.

Eutingen im Gäu, den

.....
Geschäftsführer

.....
Stiller Gesellschafter